

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode eine andere Person als neues Vorstandsmitglied für das ausgeschiedene Mitglied berufen. Dessen Wahl muss mit 3/4-Mehrheit erfolgen.

Die Wahl ist den Mitgliedern schriftlich bekannt zu machen.

Widersprechen 20 % der stimmberechtigten Mitglieder der Wahl des Vorstandes, so gilt § 8. 3.

Es findet dann eine Neuwahl dieses neuen Vorstandsmitgliedes statt.

Eine Veränderung der Wahlperiode für die einzelnen Vorstandsposten findet dadurch nicht statt.

5. Der Vorstand kann, sofern es für die Bewältigung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich ist sowie bei dringendem Bedarf in Folge veränderter Verhältnisse, andere als in Absatz 1 & 2 genannte Personen als Beisitzer an der Vorstandsarbeit teilnehmen lassen. Die Mitglieder sind darüber zu informieren. Es gilt § 8. 2.

6. Der Jugendwart, gleichzeitig auch Vorsitzender des Jugendausschusses, wird durch die Jugendversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt und zwar beginnend für 1979. Die Wahl ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Bestätigt sie die Wahl nicht, hat die Jugendversammlung neu zu wählen. Wird auch diese Wahl durch die Mitgliederversammlung nicht bestätigt, wird der Jugendwart durch die Mitgliederversammlung gewählt.

7. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich mit der Maßgabe, dass jeweils zwei Vorstandsmitglieder gem. § 7 Abs. 1 zur Vertretung berechtigt sind.

Bei Wahrnehmung sportlicher Interessen des Vereins können auch ein Vorstandsmitglied gem. § 7 Abs.1 zusammen mit einem Vorstandsmitglied gem. § 7 Abs. 2 lit. e) + f) vertretungsberechtigt sein. Gegenseitige Bevollmächtigung ist möglich.

8. Der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird oder das Vereinsinteresse es erfordert.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, von denen mindestens zwei dem Vorstand gem. Absatz 1 (§ 26 BGB) angehören müssen, anwesend ist. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und insbesondere zuständig für
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - Feststellung der Jahresrechnung
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 10) und Auflösung des Vereins (§ 12)
 - Wahl des Vorstandes (§ 7. 3)
 - Bestätigung des Jugendvorstandes (§ 7. 6)
 - Wahl der Kassenprüfer (§ 5. 5)
 - Beschlussfassung über Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren (§ 5. 1)
 - Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Wichtigkeit für den Verein von der Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen.
2. In den ersten beiden Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuberufen.

3. Der Vorstand kann jederzeit auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall beträgt die Einladungsfrist mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen.

4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem von zwei Vorstandsmitgliedern genehmigten Sitzungsprotokoll aufzuzeichnen und zu den Akten zu nehmen.

5. Verstöße gegen die Form oder die Frist der Einberufung können nur bis zum Beginn der Mitgliederversammlung geltend gemacht werden. Danach gelten sie als geheilt.

§ 9 Jugendvertretung

1. Die Jugendvertretung des TV Grün-Weiss besteht aus der Jugendversammlung, dem Jugendwart mit dem Jugendausschuss.
2. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
3. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Abgabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 11 Haftpflicht

1. Der Verein übernimmt keine Haftung für die bei der Ausübung sportlicher Betätigung oder auf dem Vereinsgrundstück oder bei Veranstaltungen aller Art vorkommende Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schäden. Gegen Sportunfälle oder Haftpflichtschäden besteht jedoch über die Sporthilfe e. V. eine Kollektivversicherung.

§ 12 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erfolgen. Es müssen mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Heiligenhaus, als Körperschaft des Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.



SATZUNG

des

Tennisverein Grün-Weiss Heiligenhaus e.V.

Stand: 20.01.2016

Tennisverein Grün-Weiss Heiligenhaus e.V.

Parkstraße 40
42579 Heiligenhaus

Telefon Clubhaus 0 20 56 / 25 96 88
Telefon Vereinsbüro 0 20 56 / 58 62 0

www.gruen-weiss.de

Satzung Tennisverein Grün-Weiss Heiligenhaus e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennisverein Grün-Weiss e. V.“, hat seinen Sitz in Heiligenhaus, wurde am 21.11.1949 als "Tennis-Vereinigung Grün-Weiss Heiligenhaus" gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal unter der Nr. 380 eingetragen. Erfüllungsort ist Heiligenhaus; Gerichtsstand für alle Belange des Vereins ist Wuppertal.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Tennisverein Grün-Weiss Heiligenhaus e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Geselligkeit und der Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede Person schriftlich beantragen. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 3/4-Mehrheit. Er kann auch erforderliche Aufnahmevoraussetzungen aufstellen (z. B. Einzugsermächtigung, Aufnahmeausschuss etc.). Die Aufnahme ist rechtsgültig, wenn der Vorstand diese schriftlich bestätigt und der Antragsteller seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (ab 18 Jahren), jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren), fördernden (passiven) Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein oder um die Förderung der Leibesübungen ganz allgemein verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden. Sie haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
4. Nichtmitglieder können als Gäste die Anlage des Vereins benutzen. Die Dauer des Gastspielerverhältnisses, die Höhe und die Zahlung der Gastbeiträge bestimmt der Vorstand nach den von der Mitgliederversammlung festgelegten Richtlinien.
5. Wechsel zwischen ordentlicher und fördernder Mitgliedschaft und umgekehrt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Jugendliche können weder ordentliche noch fördernde Mitglieder sein.
Jugendliche werden automatisch mit dem ersten des auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monats ordentliche Mitglieder. Einer besonderen Benachrichtigung oder Beschlussfassung hierüber durch den Vorstand bedarf es nicht.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Sie muss spätestens zwei Monate vor Abschluss eines Kalenderjahres (= 31.10.) vorliegen, um für das folgende Jahr wirksam zu sein. Das ausscheidende Mitglied hat den Beitrag und

die Umlagen bis zum Schluss des Geschäftsjahres in voller Höhe zu entrichten. Mit dem Tage des Austritts bzw. des Ausschlusses erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte.

7. Ein Ausschluss aus dem Verein ist zulässig bei Vorliegen schwerwiegender Ausschlussgründe. Dies sind insbesondere (Aufzählung nicht abschließend):
 - a) Schädigung des Ansehens des Vereins nach außen
 - b) eine offensichtliche, vorsätzliche Missachtung der Satzung oder der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
 - c) wiederholte Verstöße gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder Dritten
 - d) Nichtzahlung des (vollen) Beitrags nach Zugang einer Mahnung oder drei Monate nach Fälligkeit
 - e) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Begehung einer Straftat. Eine Abmahnung des Mitgliedes mit der Androhung des Ausschlusses ist nicht bei Handlungen erforderlich, die einen derartig schwerwiegenden Vertrauensbruch darstellen, dass eine weitere Mitgliedschaft für den Verein absolut untragbar ist.Die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr bleibt von dem Ausschluss unberührt. Ein Rückzahlungsanspruch besteht nicht.
8. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/4-Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Gibt das betroffene Mitglied seine Stellungnahme nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung ab, so gilt seine Zustimmung zu dem Ausschluss als erteilt. Verlangt das betroffene Mitglied vor der Beschlussfassung eine Aussprache mit dem Vorstand, so ist eine solche binnen weiterer 3 Wochen durchzuführen. Dort soll auf eine einvernehmliche Regelung hingewirkt werden.
Von dem Beschluss ist das betroffene Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten. Dieser Beschluss ist endgültig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Spielplätze (ausgenommen hiervon sind die fördernden/passiven Mitglieder), das Vereinshaus und die Vereinseinrichtungen unter Beachtung und im Rahmen der Haus- und Platzordnung zu benutzen. Sie können an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen. Die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen kann durch den Vorstand eingeschränkt werden.
2. Sollte ein Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages und/oder des Aufnahmebeitrages im Verzug sein, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen, dass dieses Mitglied bis zur vollständigen Bezahlung sein Nutzungsrecht an den Spielplätzen verliert. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei besonderer Dringlichkeit kann dem Mitglied diese Entscheidung vorab mündlich mitgeteilt werden. Ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe bis zur Aufhebung dieser Maßnahme durch den Vorstand darf das Mitglied die Spielplätze nicht mehr benutzen. Es kann bei Verstoß gegen das Nutzungsverbot vom Platz verwiesen und abgemahnt werden.
3. Das aktive Wahl- und Stimmrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, welche nicht übertragbar ist. Gewählt werden können auch fördernde Mitglieder. Jugendliche sind nicht in die Ehrenämter des Vereins, ausgenommen den Jugendausschuss, wählbar.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, das sportliche und gesellschaftliche Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die Satzung zu achten, die Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln sowie die Beiträge und Umlagen termingerecht zu bezahlen.
5. Jedes Mitglied kann für schuldhaftes (= fahrlässiges) Beschädigen des Vereinseigentums ersatzpflichtig gemacht werden.

§ 5 Beitragspflicht und Kassenführung

1. Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden von den Mitgliedern jährliche Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung ebenfalls festgesetzt und auch wieder gestrichen werden.
Der jährliche Beitrag und die Aufnahmegebühr sind am 1.2. des beginnenden Kalenderjahres bzw. mit Aufnahme in den Verein im Voraus fällig, soweit von der Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt wird. Für die verspätete Zahlung kann der

Verein Zinsen nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen. Eine Mahnung ist dazu nicht erforderlich, der Verzug tritt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ein.

- Ordentliche Mitglieder, die aufgrund besonderer Eigenschaften/Voraussetzungen (z. B. Ausbildungsstand) einen veränderten Beitrag für ordentliche Mitglieder zahlen, haben dies ggf. durch einen geeigneten Nachweis (z. B. Ausbildungsnachweis) am Anfang eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert anzuzeigen. Im Falle der verspäteten Anzeige kann der volle Jahresbeitrag erhoben werden.
2. Falls die Wirtschaftslage des Vereins es erfordert oder wenn zur Bewältigung besonderer Aufgaben außergewöhnliche finanzielle Mittel erforderlich sind, können von den ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Über die Umlage und über die Höhe derselben entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
 3. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Jahresbeitrag und die sonstigen wiederkehrenden Zahlungen gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder Erlassantrag entscheidet der Vorstand.
 4. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind aufzeichnungspflichtig im Rahmen einer ordnungsgemäßen Buchführung. Das Recht zur jederzeitigen Einsicht in die Buchführung haben nur Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer.
 5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden für zwei Jahre gewählt, und zwar scheidet jährlich einer aus, beginnend im Jahre 1972. Wiederwahl ist erst nach drei Jahren möglich.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) die Jugendvertretung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden;
 - c) dem Kassenwart
2. Ferner gehören zum Vorstand:
 - e) der Sportwart;
 - f) der Jugendwart;
 - g) die Hausverwaltung
 - h) die Platzverwaltung
 - i) der Vergnügungswart
3. Die Vorstandsmitglieder werden, mit Ausnahme des Jugendwartes, von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren und zwar so, dass in einem Jahr, beginnend im Jahre 1979,
 - der zweite Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - der Vergnügungswart
 - der Sportwart,im Jahr darauf
 - der erste Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - die Platzverwaltung
 - die Hausverwaltunggewählt werden. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.